



11/20. April 2018

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Öffentliche Bekanntmachung</i>	
<i>Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz</i>	157
<i>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:</i>	
<i>Prinz-Eugen-Park</i>	
<i>Haus für Kinder A und B</i>	158
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Heinrich Klimaszewski-Blettner GbR, Wilhelm-Dieß-Weg 5, 81927 München; Standort: Ortlindestr. 6, Flurnummer 563/0, Gemarkung Daglfing</i>	160
<i>Vollzug der Wassergesetze; Verfahren zur Festsetzung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Überschwemmungsgebiet an der Isar innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 140,95 bis Flusskilometer 155,10 (ÜberschwemmungsgebietsVO Isar)</i>	161
<i>Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach Bezirksteil Perlach am 26.04.2018</i>	162
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	162
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	162
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	163

Öffentliche Bekanntmachung

Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Am 01. November 2015 trat das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und ersetzt das bisher geltende bayerische Meldegesetz (MeldeG).

Wie bisher haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, bei der Meldebehörde der Übermittlung von Daten in speziell geregelten Fällen zu widersprechen.

Die Eintragung von Übermittlungssperren ist kostenlos. Schnell und unbürokratisch ist die Beantragung von Übermittlungssperren Online im Internet unter folgendem Link https://www.buergerserviceportal.de/bayern/muenchen/bsp_ewo_uebermittlungssperren möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Beantragung mit formlosem Schreiben oder dem **Antragsformular** aus dem Internet unter dem Link <http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/muenchen/1063553/n0/>.

Sie bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird. Nach dem bisherigen MeldeG eingetragene Übermittlungssperren mit gleichem Schutzzumfang bleiben weiterhin bestehen.

Der Antrag bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird. Nach dem bisherigen MeldeG eingetragene Übermittlungssperren mit gleichem Schutzzumfang bleiben weiterhin bestehen.

Folgenden Datenübermittlungen können Sie widersprechen:

1. An das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen (§ 36 Abs.2 BMG in Verbindung mit § 58c Abs.1 Soldatengesetz).
2. An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
Zu den Aufgaben der Meldebehörden gehört es, an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften die Daten ihrer Mitglieder zu übermitteln. Von Familienangehörigen eines Kirchenmitglieds, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt die Meldebehörde einige Grunddaten. Familienangehörige sind hier der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Als betroffenes Familienmitglied können Sie eine Übermittlungssperre beantragen und so die Weitergabe Ihrer Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, bei der Sie nicht Mitglied sind, unterbinden. Soweit die Daten für Zwecke

des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden, gilt dieses Widerspruchsrecht nicht (42 Abs. 2 und 3 BMG).

3. An Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen
In Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen dürfen im Zeitraum von sechs Monaten vor Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene auf Anfrage Auskünfte über Wahlberechtigte (nach dem Lebensalter zusammengesetzte Zielgruppen) erteilt werden. Die Auskunft enthält Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben (§ 50 Abs.1 und 5 BMG).
4. An Mandatsträger, Presse und Rundfunk
Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Die Auskunft enthält den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind hier der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG).
5. An Adressbuchverlage
Auf Antrag übermitteln die Meldebehörden Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Einwohnern, die mindestens 18 Jahre alt sind. Die Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform verwendet werden. Dieser Auskunft können Sie widersprechen (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG).

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

Postanschrift: Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung II
Einwohnerwesen
Ruppertstraße 19
80466 München

Dienstgebäude: Hauptgebäude Kreisverwaltungsreferat,
Ruppertstraße 19, 80337 München
Bürgerbüro Forstenrieder Allee,
Forstenrieder Allee 61a, 81476 München
Bürgerbüro Leonrodstraße,
Leonrodstraße 21, 80634 München
Bürgerbüro Orleansplatz,
Orleanstraße 50, 81667 München
Bürgerbüro Pasing,
Landsberger Straße 486, 81241 München
Bürgerbüro Riesenfeldstraße,
Riesenfeldstraße 75, 80809 München

Öffnungszeiten: Montag: 07.30 – 12.00 Uhr
Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 15.00 Uhr
Freitag: 07.30 – 12.00 Uhr

München, 10. April 2018 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:

Prinz-Eugen-Park Haus für Kinder A und B

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

**Prinz-Eugen-Park
Bogenhausen (13)
Haus für Kinder A
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
integriert in einem Wohnbaugebiet
Fertigstellung geplant Frühjahr 2020**

**Prinz-Eugen-Park
Bogenhausen (13)
Haus für Kinder B
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
integriert in einem Wohnbaugebiet
Fertigstellung geplant Ende 2019**

Auf dem Gelände der ehemaligen Prinz-Eugen-Kaserne im Münchner Osten werden rund 1.800 Wohnungen und umfangreiche soziale Einrichtungen für etwa 4.500 Menschen entstehen, darunter auch 5 Häuser für Kinder.

Im Sommer 2018 werden die ersten Bewohnerinnen und Bewohner in das neue Quartier ziehen. Der Bedarf an Kindergartenplätzen soll bereits ab September 2018 über sogenannte „Vorläufer-Gruppen“ (2 Träger jeweils 75 Kinder bzw. 100 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung) in den Räumen der Grundschule Knappertsbuschstraße 43 und dem Pavillon am Salzsenderweg 20 gedeckt werden. Für die Versorgung der Krippenkinder werden derzeit noch Verhandlungen geführt, inwieweit in den Wohneinheiten (1.OG) über der jeweiligen Kindertageseinrichtung bis zu 2 zusätzliche Krippengruppen im „Verbund“ geführt werden können. Gesucht werden erfahrene Träger, die mit Zusage einer Trägerschaft für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen folgende zwingende zu erfüllende Bedingungen akzeptieren und einhalten:

– Die Träger verpflichten sich zum Betrieb von sogenannten „Vorläufer-Gruppen“ ab Sept. 2018 bis zur Fertigstellung der Kindertageseinrichtung in folgendem Umfang:

Haus A: Der Träger verpflichtet sich im zum Betrieb von 75 Kindergartenplätzen im EG der Grundschule Knappertsbuschstraße 43, sowie von weiteren 25 Kindergartenplätzen im fußläufig entfernten Pavillon am Salzsenderweg 20, ab September 2018 bis zu Fertigstellung der Kindertageseinrichtung.

Haus B: Der Träger verpflichtet sich zum Betrieb von 75 Kindergartenplätzen im 1.OG der Grundschule Knappertsbuschstraße 43, **ab September 2018 bis zur Fertigstellung der Kindertageseinrichtung**

– Die Träger betreiben – falls erforderlich – mit Inbetriebnahme der fertiggestellten Kindertageseinrichtungen bis zu **2 Krippengruppen zusätzlich** in den darüber liegenden Wohneinheiten, bis die Versorgung über die anderen Kindertageseinrichtungen sicher gestellt werden kann.

- Die Essensversorgung der Kindergartenkinder obliegt dem jeweiligen Träger. In den Räumen der Grundschule Knappertsbuschstraße 43 stehen keine Versorgungsküchen zur Verfügung. Der Caterer der Mittelschule Knappertsbuschstraße 43 hat in Aussicht gestellt, die 175 Kindergartenkinder ggf. mit zu versorgen.
- Im Schulgebäude sind Büro- und Personalräume für den jeweiligen Träger der Kindertagesbetreuung zusammengelegt. Eine enge Zusammenarbeit der Träger untereinander und mit der Schulleitung ist erforderlich.
- Für die Vorläufer-Gruppen stehen nur eingeschränkt Freiflächen zur Verfügung. Das direkte Außengelände (schmaler Streifen am Eingangsbereich) kann erst ab Mittag bespielt werden. Es sind um das Schulgebäude herum einige Grünflächen, die konzeptionell mit genutzt werden können sowie das Außengelände des Pavillon Salzenderweg 20.
- Träger, die sich bewerben, haben ab Eröffnung der Vorläufer-Gruppen im Sept. 2018 ausreichend Personal bereitzustellen, um diese Gruppen der Kindertagesbetreuung ab dem 1. Tag bis zur Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung in Vollbelegung zu führen (als Kindertageseinrichtung gemäß §45 SGB VIII nach den Vorgaben des BayKiBiG, BEP und nach der Münchner Förderformel bzw. als Großtagespflege gemäß §43 SGB VIII nach der Rahmenkonzeption des SozRef geführt).
- Der Träger garantiert die Betriebsaufnahme der neuen Kindertageseinrichtung sowie der zusätzlichen Krippengruppen in den darüber liegenden Wohneinheiten innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe an den Träger. Die LHM informiert den Träger laufend über den Fertigstellungstermin.
- Die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auf dem Gelände der ehemaligen Prinz-Eugen-Kaserne sowie im Einzugsbereich sind bis zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Betreuungsplätzen mit einer durchschnittlichen Auslastung von mindestens 95 Prozent im Jahr zu betreiben. In Härtefällen hat der Träger sofort KITA-FT zu verständigen. Es darf zu keiner Platzreduzierung des Trägers im Stadtbezirk oder Einzugsbereich kommen.
- Die Belegung erfolgt über die Elternberatungsstelle über die gesamte Laufzeit der Interimsphase bis zum vollständigen Bezug des neuen Quartiers.

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen. Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6-jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden. Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen. Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen. Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem

Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden. Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA- Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss für die Vorläufergruppen und zusätzlichen Krippengruppen sowie für die Einrichtung in Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel.html> über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.
- In einer Kindertageseinrichtung findet die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen und Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) Anwendung. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.
- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **02.05.2018** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail. Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das erweiterte Bewerbungsformular (um Vorläufergruppen und Krippengruppen)

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.

Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.

2. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.

3. Ausschlusskriterium

Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“ vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit die vollständige Bewerbung bis spätestens **23.05.2018** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein muss. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bekanntgabe der Trägerschaftsauswahl wird in der 26. Kalenderwoche erfolgen.

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 0 89/2 33-8 47 32, Tel. 0 89/2 33-8 42 42 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.

Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 9. April 2018

Referat für Bildung und Sport
KITA
Abteilung
Koordination und Aufsicht
Freie Träger
Trägerschaftsauswahlverfahren
RBS-KITA-FT-TAV
Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Heinrich Klimaszewski-Blettner GbR, Wilhelm-Dieß-Weg 5, 81927 München; Standort: Ortlindestr. 6, Flurnummer 563/0, Gemarkung Daglfing

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen.html>

Am Standort Ortlindestr. 6 betreibt die Heinrich Klimaszewski-Blettner GbR derzeit eine Wärmepumpen- und Kühlanlage. Das 1. Betriebsjahr hat nun ergeben, dass zur Deckung des Heizbedarfs und zur Trinkwassererwärmung eine höhere Betriebsstundenzahl benötigt wird. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 19.02.2018 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 170.00 m³ auf 260.000 m³. Die thermische Nutzung zu Kühlzwecken wird aufgegeben.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Da das entnommene Grundwasser nach Aufgabe der thermischen Nutzung zu Kühlzwecken (bisher 10.000 m³/a) in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt. Im Gegenteil durch die zeitweise Abkühlung des Grundwassers bei der Rückführung wird ein positiver Effekt erzielt, weil der lokale Grundwasserleiter allgemein erwärmt ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 13, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 22) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 4. April 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt

**Vollzug der Wassergesetze;
Verfahren zur Festsetzung der Verordnung
der Landeshauptstadt München über das
Überschwemmungsgebiet an der Isar innerhalb
der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München
von Flusskilometer 140,95 bis Flusskilometer 155,10
(ÜberschwemmungsgebietsVO Isar)**

Das Wasserwirtschaftsamt München (WWA) hat das Überschwemmungsgebiet an der Isar innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München, in dem ein Hochwasserereignis statistisch gesehen einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser – sog. HQ100), ermittelt und kartiert.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 2/2014 vom 20.01.2014 wurde gem. Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) das Überschwemmungsgebiet an der Isar innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung endet gem. Art. 47 Abs. 3 Satz 2 BayWG spätestens nach Ablauf von fünf Jahren (20.01.2019).

Wie im Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes München beschrieben, handelt es sich bei dem festzusetzenden Gebiet um ein Hochwasserrisikogebiet im Sinn des § 73 Abs. 1 i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG ist das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) als Kreisverwaltungsbehörde verpflichtet, dieses Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen. Das Überschwemmungsgebiet an der Isar muss daher bis zum 20.01.2019 durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Ein Ermessensspielraum, dieses Gebiet nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, besteht nicht.

Das Ordnungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Isar umfasst ausschließlich die Darstellung und Festsetzung eines natürlichen Zustandes, nicht einer veränderbaren Planung. Der Ist-Zustand, wie er durch das WWA ermittelt worden ist, wird als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes – wie auch schon mit der vorläufigen Sicherung – gelten die Einschränkungen des § 78 WHG u. a. hinsichtlich der Ausweisung von Baugebieten und der Errichtung baulicher Anlagen. Eine weitere Erhöhung der Hochwassergefahren und eine Vergrößerung des bestehenden Schadenspotenzials wird damit vermieden.

Nach den Bestimmungen des § 76 Abs. 4 WHG ist das Festsetzungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Der Verordnungsentwurf mit den entsprechenden Plänen des Überschwemmungsgebietes liegt daher **vom 30.04.2018 bis einschließlich 29.05.2018** zur allgemeinen Einsicht beim Referat für Umwelt und Gesundheit, Hauptabteilung Umweltschutz (US13), Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 4030 (4. Stock) während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 0 89/2 33-4 75 89) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Karten zum Überschwemmungsgebiet können auch unter folgendem Link im Internet einsehen werden:

https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Wasser_und_Boden/Ueberschwemmungsgebiete.html

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000) gitterförmig schraffiert und blau eingefasst dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger, deren Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, können vom **30.04.2018** bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **12.06.2018**, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt – US13, Zimmer 4030, Bayerstraße 28 a, 80335 München) erheben. Am letzten Tag des Fristenlaufs steht nach Dienstschluss bis 24 Uhr der Sonderbriefkasten im Rathaus Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung.

Einwendungen können darüber hinaus auch auf elektronischem Weg mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Art. 3a Abs. 2 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) oder mittels De-Mail mit der Versandoption „Absenderbestätigung“ (nach Art. 3a Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BayVwVfG i. V. m. § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) rechtswirksam erhoben werden. Die Landeshauptstadt München hat hierfür das Postfach poststelle@muenchen.de eröffnet und nimmt Anträge und Mitteilungen über diese Adresse an, welche mittels qualifizierter elektronischer Signatur (QES) signierte Anhänge im Portable Document Format (PDF) besitzen.

Die Einlegung einer Einwendung per „einfacher“ Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Einwendungen können der Internetpräsenz der Landeshauptstadt München (www.muenchen.de/rathaus/Kontakt/Elektronische-Kommunikation.html) entnommen werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwenderinnen und Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift geheimgehalten werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig erhobenen berechtigten Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf und die Stellungnahmen der Behörden zum Verordnungsentwurf werden am **03.07.2018 um 14.00 Uhr** im Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28 a, 80335 München, Raum 1009 erörtert. Die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

München, 27. März 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt
RGU-US 13

**Bürgerversammlung
des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach
Bezirksteil Perlach
am 26.04.2018**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 16 – Ramersdorf-Perlach teile ich mit, dass am Donnerstag, den 26.04.2018 um 19.00 Uhr in der Mensa des Schulzentrums Perlach-Nord, Quiddestraße 4, 81735 München, die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach, Bezirksteil Perlach, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Manuel Pretzl übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
DSGF	58088741	Doreen Dietel
DSGF-MF-NL	3000448187	Maximilian Wohlmuth NL
BC 2	902067172	Anna Kolb
FL 3	903318665	Annika-Christin Röseler
FL 3	4000408882	Dieter Benner-Kuhn
FL 12	104087564	Wilhelmine Waldenspuhl NL
FL 12	12042545	Stoklossa Ingolf und Sylvia
BC 18	3001898521	Clara Senia
BC 28	28685956	Elisabeth Ziller
BC 28	3001376650	Falkinger Siegfried und Hannelore
BC 28	3000372452	Elisabeth Ziller
FL 33	3001820921	Krenar Rexhepi
FL 34	34048942	Dorothea Burger
FL 40	1298603	Gregor Porenta
FL 80	80319122	Agathe Wagner
FL 80	3002340515	Van Thinh Nguyen
FL 82	21068788	Franz Huber NL
FL 82	21373196	Franz Huber NL
FL 82	112336417	Sethara Zarabi
FB 87	3001851603	Billura Sultanova
FL 112	52005683	Jürgen Mirtschew

Es wurde am 05.04.2018 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 05.04.2018 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 05.07.2018 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der ge-

setzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 05.04.2018

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 05.01.2018 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 05.04.2018 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL 2	3000861934	Erietta Evangelou
FL 18	88072426	Julia Stepp
FL 23	85074714	Ludwig Sanktjohanser
FL 23	85074706	Ludwig Sanktjohanser
FL 37	3001562887	Nikolaos Tzioras
FL 40	51012011	Gerhard und Elke Peter
FL 63	21332309	Lamice El-Tibi
FL 82	94042488	Rosa Maria Strasser
FL 98	3001935398	Mehmet Yalcin
PB	13023353	Franziska Stal NL
DSGF Spezial NL	3000071708	Helmut Christ NL

München, den 05.04.2018

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Nichtamtlicher Teil

Gesundheitsrecht. Eine systematische Einführung. Hrsg. v. Gerhard Igl und Felix Welti. – 3., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2018. XLVII, 614 S. ISBN 978-3-8006-5422-2; € 59.–

Der Band bietet eine systematische Einführung in die Rechtsstruktur einiger zentraler gesundheitsrechtlicher Gebiete. Das Gesundheitsrecht, verstanden als das für die im Gesundheitswesen Tätigen maßgebliche Recht, ist vielschichtig und verzweigt. In der Praxis sind vor allem die Rechtsbereiche des Zivil- und Strafrechts und des Sozial- und Berufsrechts relevant.

Behandelt werden folgende Themengebiete:

- System des Gesundheitsrechts
 - verfassungs- und europarechtlicher Rahmen des Gesundheitswesens
 - personelle und institutionelle Akteure des Gesundheitswesens (Ärzte und Pflegeberufe als Beispiel für andere Heilberufe; Krankenhäuser, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen)
 - Arznei-, Medizinprodukte- und Hilfsmittelrecht
 - private Krankenversicherung
 - Haftungsrecht; außergerichtliche Konfliktlösung; Schutz von Nutzern und Patienten; strafrechtliche und ethische Fragen.
- In die Neuauflage wurden Gesetzesänderungen sowie die neueste Rechtsprechung eingearbeitet.

Legal Tech: die Digitalisierung des Rechtsmarkts. Hrsg. von Markus Hartung, Micha-Manuel Bues und Gernot Halbleib. – München: Beck, 2018. XXI, 308 S. ISBN 978-3-406-71349-1; € 89.–

Das neue Buch analysiert umfassend die Digitalisierung im Rechtsmarkt und deren Auswirkungen. Es gibt einen facettenreichen Überblick über den Einsatz von Legal Tech in Kanzleien und Rechtsabteilungen und formuliert Strategien für eine erfolgreiche Digitalisierung.

Mit konkreten Anwendungsbeispielen und Erfahrungsberichten erläutern internationale Experten, wie und in welchem Umfang Legal Tech – durch Automatisierung und Technisierung – die Arbeit in Kanzleien und Rechtsabteilungen verändert. Die Autoren machen darauf aufmerksam, welche strategischen Weichenstellungen in Kanzleien oder Rechtsabteilungen jetzt erfolgen müssen, um auf Legal Tech vorbereitet zu sein. Neben Deutschland wird auch die Legal Tech Szene in Großbritannien und den USA beschrieben. Zukünftige Entwicklungen (u.a. Smart Contracts, Blockchain, Künstliche Intelligenz) werden erklärt und analysiert.

Buchpreisbindungsgesetz. Die Preisbindung des Buchhandels. Begründet von Hans Franzen. Fortgeführt von Dieter Wallenfels und Christian Russ. – 7., überarb. Aufl. – München: Beck, 2018. XIII, 220 S. ISBN 978-3-406-69255-0; € 49.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert alle Vorschriften des Buchpreisbindungsgesetzes sowie die Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften (§ 30 GWB). Zudem wird auf das Preisbindungsgesetz für Österreich eingegangen.

Die Neuauflage wurde komplett überarbeitet und enthält insbesondere die Änderungen durch das bereits in Kraft getretene Zweite Änderungsgesetz zum Buchpreisbindungsgesetz. Die Änderungen bewirken eine ausdrückliche Gleichstellung von eBooks mit gedruckten Büchern bei der Preisbindung und stellen sicher, dass die Buchpreisbindung auch bei internationalen Kaufvorgängen gilt, z. B. im Internet, wenn der Letztabnehmer in Deutschland ist. Die umfangreiche aktuelle Rechtsprechung zum Preisbindungsrecht ist eingearbeitet. Der Anhang enthält u.a. die Wettbewerbsregeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels und das aktuelle Preisbindungsgesetz für Österreich.

Wörterbuch Recht, Wirtschaft und Politik. Dictionnaire juridique, économique et politique. Von Klaus W. Fleck, Wolfgang Güttler und Stefan Hans Kettler. – 1. Aufl. – München, Wien: Beck; LexisNexis. Band 1: Französisch – Deutsch. XXVI, 1160 S. ISBN 978-3-406-53279-5; € 169.–

Das auf zwei Bände angelegte Großwörterbuch bietet die einschlägige Terminologie aus den Bereichen Recht, Wirtschaft und Politik. Neben Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Volkswirtschaft und Betriebswirtschaft werden jüngere Wissensgebiete berücksichtigt, wie beispielsweise Internetrecht, Globalisierungs- und Migrationspolitik, Umweltschutz und Cyberproblematik. Insgesamt sind zirka 100.000 übersetzte Begriffe und Wendungen enthalten.

Das neue Wörterbuch erfasst auch zahlreiche aktuelle Neologismen der französischen und deutschen Rechts- und Wirtschaftssprache, die ansonsten schwer zu finden sind. Zahlreiche Begleitinformationen sowie Info-Kästen in der jeweiligen Zielsprache dienen der Erläuterung von Schlüsselbegriffen. Der Band 2 „Deutsch – Französisch“ soll voraussichtlich 2019 erscheinen.

Benzel, Wolfgang: Steuerratgeber für Rentner und Ruhestandsbeamte. Ausgabe 2018: Für Ihre Steuererklärung 2017. – Regensburg: Walhalla, 2017. 175 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-3229-8; € 9,95.

Der Ratgeber unterstützt Rentner und Ruhestandsbeamte beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung. Jedes Kapitel kann getrennt von den anderen genutzt werden, somit kann der Einzelne sich neben den Renteneinkünften gezielt über weitere Einkünfte wie Nebentätigkeit, Vermietung und Verpachtung, Immobilienverkauf oder Kapitalvermögen informieren, die für seine Situation von Interesse sind. Der Band erläutert abzugsfähige Ausgaben und enthält eine alphabetische Auflistung der außergewöhnlichen Belastungen mit Erläuterungen. Ein beispielhaft ausgefüllter Musterfall deckt verschiedene Situationen ab. Berechnungsbeispiele erleichtern die praktische Umsetzung. Praxis-Tipps runden den Ratgeber ab.

Einkommensteuergesetz. Kommentar. Begr. von Ludwig Schmidt. Hrsg. von Heinrich Weber-Grellet. – 37., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2018. XXXII, 2634 S. ISBN 978-3-406-71503-7; € 109.–

Der jährlich erscheinende Standardkommentar zum Einkommensteuergesetz wurde mit Stand vom 1.2.2018 aktualisiert. Das Werk enthält die aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung und Schrifttum. Die Neuauflage 2018 enthält wieder alle Neuerungen der vergangenen 12 Monate. Eingearbeitet wurden rund 80 Paragraphenänderungen durch sieben EStG-Änderungsgesetze oder Einkommensteuerrückführungsverordnungen. Rund 500 neue BFH-Entscheidungen und rund 600 neue FG-Entscheidungen sowie rund 55 neue BMF-Schreiben und das umfangreiche Schrifttum wurden von den Autoren ausgewertet. Ein differenziertes Sachregister hilft bei Recherchen zu der Rechtsmaterie.

Energiehandel in Europa: Öl, Gas, Strom, Derivate, Zertifikate. Hrsg. u. bearb. v. Ines Zenke und Ralf Schäfer. – 4. Aufl. – München: Beck, 2017. LV, 654 S. (Energierrecht) ISBN 978-3-406-71636-2; € 99.–

Das interdisziplinäre Autorenteam beschreibt den Energiehandel mit Öl, Gas, Strom, Derivaten und Zertifikaten aus verschiedenen Blickwinkeln. Dabei werden die komplexen rechtlichen und wirtschaftlichen Sachverhalte praxisnah und anschaulich erläutert. Die Neuauflage ist weitgehend neu konzipiert und umfassend aktualisiert. Inhaltliche Schwerpunkte bilden die Regelungs-

aktivitäten der EU zum Energiegroßhandel und die EU-Vorschriften wie die Novelle zur EU-Finanzmarkttrichtlinie (MiFID II), die damit einhergehende Finanzmarktordnung (MiFIR) sowie die EU-Marktintegritäts- und Transparenzverordnung (REMIT) oder die EU-Derivateverordnung (EMIR) und deren deutsche Umsetzungsvorschriften.

Versicherungsvertragsgesetz mit Nebengesetzen, Vermittlerrecht und Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Begr. von Erich R. Prölss und Anton Martin. Kommentiert von Christian Armbrüster ... – 30., überarb. Aufl. – München: Beck, 2018. XXXI, 2960 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 14) ISBN 978-3-406-70784-1; € 169.–

Der Standardkommentar erläutert das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und über 70 der wichtigsten Versicherungsbedingungen einzelner Versicherungszweige. Zudem wird das Einführungsgesetz, ein Auszug aus der Rom I-Verordnung und das internationale Versicherungsvertragsrecht, die VVG-InfoV und das Versicherungsvermittlerrecht behandelt. In den Kommentar aufgenommen werden Erläuterungen zu den für das Versicherungsrecht relevanten Vorschriften der neuen europäischen Verordnung über Basisinformationsblätter (PRIIP). Kurz kommentiert werden auch die neue europäische Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) und die neuen Musterbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AVB PHV/BHV). Die relevanten Gerichtsentscheidungen sind eingearbeitet.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-46, Telefax (08141) 22772-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.